

## Sabine Steiger-Sackmann

### Zur gerichtlichen Bewältigung von Sexualdelikten

*Der folgende Beitrag schildert, wie Frauen und Kinder, die Opfer von Sexualdelikten geworden sind, durch die Prozedur der Gerichtsverhandlung, insbesondere durch mancherlei Vorurteile der zumeist männlichen Richter, gleichsam eine zweite Vergewaltigung erleiden. Abschließend werden einige Vorschläge gemacht, wie Verfahrensmängel behoben und den Betroffenen auch sonst geholfen werden könnte.* red

#### Das Dilemma

„Entscheidend ist, ob dem Bericht der Geschädigten über die sexuellen Handlungen vorbehaltlos und uneingeschränkt Glauben geschenkt werden kann [. . .] Die Schilderung der sexuellen Handlungen durch die Geschädigte ist nicht über jeden Zweifel erhaben. Es scheint nicht völlig ausgeschlossen, daß die Geschädigte aus Scham über ihren Leichtsinns als Folge einer Verdrängung die Geschehnisse dramatisiert hat.“

Dies ist ein typischer Auszug aus einem Gerichtsurteil in einem Notzuchsprozeß. Der Angeschuldigte wurde freigesprochen, weil die Sachverhaltsdarstellung der betroffenen achtzehnjährigen Frau nicht vollkommen glaubwürdig schien.

Da das Opfer meist die einzige Zeugin ist, hat ihre Darstellung im Prozeß sehr großes Gewicht. Der Grundsatz, im Zweifel den Angeklagten freizusprechen, führt dazu, daß eine Verurteilung nur möglich ist, wenn die Aussagen der Geschädigten völlig glaubwürdig sind. Polizei und Gerichtsbehörden sind daher gezwungen, die Aussagen des Opfers einer äußerst kritischen Beurteilung zu unterziehen. Zudem legen die hohen Strafdrohungen bei Sexualdelikten ein sehr gründliches Ermittlungs- und Gerichtsverfahren nahe.

Bestehen Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten, oder bezweifelt das Gericht, daß das Verhalten des Beschuldigten strafrechtlich relevant ist, muß es ihn nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten) freisprechen.

#### Ein zweites Mal Opfer der Macht

Um die prozessualen Rechte des Angeschuldigten zu wahren, ist es heute praktisch unmöglich, auf der anderen Seite der Situation des Opfers im Gerichtsverfahren gerecht zu werden. Das gerichtliche Nachspiel wird deshalb für die Verletzten bei Sexualdelikten nicht selten zur größeren psychischen Belastung als die Tat selber. Sie werden durch ein Gerichtsverfahren ein zweites Mal in ihrer Würde verletzt; sie sind ein weiteres Mal mit Macht konfrontiert, denn auch Justiz ist Macht. So spricht man in diesen Fällen von sekundärer Viktimisierung.

Bei Jugendlichen und insbesondere bei Kindern kann nicht nur die sexuelle Mißhandlung, sondern ebenso die Erfahrung im Gerichtsverfahren das Selbstwertgefühl so stark beeinträchtigen, daß es nicht selten zu schweren Entwicklungsstörungen kommt, wie wir unter anderem aus der Studie „Die Vergewaltigung und ihre Opfer“ von Kurt Weis (1982) wissen.

Wird innerhalb einer engen Beziehung (Ehe, Konkubinat oder Freundschaft) das Selbstbestimmungsrecht der Frau beeinträchtigt, wirkt das für den Täter zwar in der Regel strafmildernd, kann beim Opfer aber zu elementaren Störungen der Beziehungsfähigkeit führen, denn eine solche Tat verletzt nicht nur die persönliche Integrität, sondern ist ein Mißbrauch von Vertrautheit und Zuwendung.

#### Ein unerträglicher Spießbrutenlauf

Anzeigenerstattung, polizeiliche und gerichtliche Einvernahmen, Konfrontationen mit dem Beschuldigten empfinden die Betroffenen als unerträglichen Spießbrutenlauf. Sie werden gezwungen, unzählige Male und zudem vor verschiedenen Personen die bedrückenden Erlebnisse zu schildern. Sie werden womöglich zu einer psychiatrischen Begutachtung geschickt, nachdem vielleicht noch eine gerichtsmedizinische körperliche Untersuchung vorgenommen worden ist. Es wird ihnen aber nie psychologische Hilfe zur Bewältigung des Erlebten geboten. Sie sehen sich im Gegenteil immer dem ausgesprochenen oder unausgesprochenen Vorwurf ausgesetzt, selber schuld zu sein, daß sie Opfer eines solchen Verbrechens geworden sind.

## Das Opfer als Beschuldigte

Das Selbstwertgefühl einer Frau, die Opfer eines Sexualdeliktes geworden ist, wird durch das heute übliche Gerichtsverfahren einer harten Probe unterzogen. Das Bild von Weiblichkeit, das ihr bis anhin als erstrebenswert dargestellt worden ist, wird hier auf einmal zur Ursache für ihre „Verurteilung“. Sie fühlt sich schuldig, weil sie angeblich mit ihrer modischen Erscheinung, ihrem offenen, natürlichen Wesen und mit ihrer sonst geschätzten Anpassungsfähigkeit Auslöser für den sexuellen Übergriff des Mannes war. Eigenschaften, von denen sie glaubte, sie würden bei Männern geschätzt, werden ihr nun von anderen Männern, die ihr als Repräsentanten des Staates und der Gerechtigkeit gegenüberreten, zum Vorwurf gemacht. An welchem Frauenbild soll sie sich fortan orientieren?

Bei keinem anderen Delikt ist man (oder vielmehr Mann!) so schnell bereit, dem Opfer die Schuld zuzuschieben. Wenn zum Beispiel in einer noblen Villa eingebrochen wird, denkt kein Mensch daran, den Dieb zu entschuldigen, weil er durch den zur Schau gestellten Reichtum provoziert worden sei. In keinem anderen Strafverfahren wird das Opfer immer wieder darauf aufmerksam gemacht, daß es sich wegen falscher Anschuldigung seinerseits strafbar machen kann.

### *Vergewaltigung – extremster Ausdruck männlichen Machtdenkens*

Vergewaltigung ist kein Delikt wie ein anderes. Es ist ein Delikt, dessen Wurzeln in der gesellschaftlichen Vorherrschaft des männlichen Geschlechts liegen. Vergewaltigung ist nur der extremste Ausdruck jenes von männlichem Machtdenken geprägten Sexismus.

Solange in unserer Gesellschaft nicht auch bis in die intimsten Beziehungen hinein die Würde der Frau respektiert wird, sind strafrechtliche Normen zur Bewältigung des erlittenen Unrechts nötig. Strafgesetze können aber ihrerseits wenig bis nichts zur grundlegenden Verbesserung der Stellung der Frau beitragen, und Gerichtsverfahren sind – wie wir gesehen haben – nicht geeignet, die Verletzung der persönlichen Integrität der Frau auf angemessene Art und Weise zu sühnen.

Am Strafanspruch des Staates bei Sittlichkeitsdelikten müssen wir dennoch festhalten. Die Stellung des Beschuldigten soll in Notzuchtsprozessen nicht schlechter sein als in anderen Strafprozessen. Gäbe es nun aber nicht Lösungen, die endlich auch den Interessen der Opfer von Sexualdelikten gerecht würden? Oder ist die sekundäre Viktimisierung, wie sie eben dargestellt wurde, der Preis, den sexuell beeinträchtigte Frauen und Kinder nun einmal für die Rechtsstaatlichkeit zu zahlen haben?

### *Änderungsvorschläge zum Sexualstrafrecht*

Neben Forschungsergebnissen, die die verheerenden Folgen des heutigen Zustandes belegen, sind in letzter Zeit auch Änderungsvorschläge für ein Sexualstrafrecht aus feministischer Sicht erarbeitet worden. Die folgenden Anregungen stammen größtenteils aus dem Entwurf von vier Basler Juristinnen, den sie unter dem Titel „Was heißt hier Vergewaltigung?“ (1987) veröffentlicht haben.

#### Speziell geschulte Frauen

Mit der Entgegennahme der Anzeige und Befragungen zur Tat sollen nur speziell geschulte Frauen betraut werden. Diese Beamtinnen sollen die Geschädigte während der Dauer des Verfahrens begleiten und, wo immer möglich, vertreten. So kann vermieden werden, daß das Opfer immer wieder gezwungen ist, die Tat minutiös zu schildern und dabei dauernd mit Vorwürfen konfrontiert wird.

#### Möglichkeit, als Nebenklägerin aufzutreten

Die Prozeßstellung von Geschädigten ist im geltenden Recht auf andere Deliktsarten zugeschnitten: sie können höchstens Anträge im Zivilpunkt (Schadenersatz, Genugtuung) stellen, die Strafklage vertritt hingegen der Staatsanwalt selbständig. Zu oft wird aber die Erfahrung gemacht, daß Verfahren nicht oder nicht genügend weiterverfolgt und eingestellt werden. Der Verdacht liegt nahe, daß sich männliche Behördenmitglieder bewußt oder unbewußt mit dem Angeschuldigten solidarisieren. Nur mit einer Stärkung der Stellung des Opfers im Prozeß ist dieser Effekt zu mildern: es sollte die Möglichkeit

erhalten, als Nebenklägerin im Strafprozeß aufzutreten.

#### Glaubwürdigkeit der Verletzten

Bei der Verfolgung anderer Delikte gilt der (ungeschriebene) Grundsatz, daß von der Glaubwürdigkeit Geschädigter ausgegangen wird, ihre Zeugenaussagen werden ohne bestimmte Anhaltspunkte nicht angezweifelt. Ganz anders aber die Erfahrungen im Sexualstrafverfahren: Das ganze Verfahren konzentriert sich in der Regel von Anfang an darauf, die Glaubwürdigkeit von Aussage und Person der betroffenen Frau zu überprüfen. Die Nachforschungen richten sich bald nicht mehr auf Tat und Täter, sondern auf die Geschädigte; kein Wunder, daß sie sich oft als Alleinschuldige fühlt.

Nur eine Vorschrift, die klar festhält, daß die Glaubwürdigkeit der Verletzten vermutet wird, kann da für Abhilfe sorgen.

#### Neue Umschreibung von Sexualdelikten

Nach heutigem (schweizerischem) Strafgesetzbuch ist strafbar, wer eine Frau mit Gewalt oder durch schwere Drohung zur Duldung des außerehelichen Beischlafes zwingt.

Es obliegt in der Regel dem Opfer zu beweisen, daß es mit Gewalt oder schwerer Drohung zur Sexualhandlung gezwungen wurde, ein Nachweis, der nur in ganz krassen Fällen gelingt.

Mit einer neuen Umschreibung des Straftatbestandes im Sinne von: „Vornahme einer Sexualhandlung ohne ausdrückliches Einverständnis der Frau“ ließe sich diese Hürde abbauen. Eine derartige Formulierung wäre ohnehin sachlich richtiger.

#### Geschlechtsparitätische Zusammensetzung des Gerichts

Nicht zuletzt ist aber auch die Zusammensetzung des Gerichts zu diskutieren. Die hohe Strafdrohung bei Sexualdelikten führt dazu, daß (in den meisten Schweizer Kantonen) die zweite Gerichtsstanz (Obergericht, Kantonsgericht) direkt zuständig ist. In diesen Gerichten sitzen bestandene, aber zum Teil auch abgestumpfte Richter und nur ganz selten Richterinnen. Die Anzeige einer Vergewaltigung endet daher in der Regel mit einer peinlichen Befragung des Opfers durch

ältere, auf einem Podest thronende Herren. Für Frauen vor Gericht wäre eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung bei der Beurteilung von Sexualdelikten sicher eine Entlastung. Weibliche Richterinnen (oder Staatsanwältinnen) bieten heute allerdings nicht immer Gewähr dafür, daß die Situation der Frauen im Strafprozeß angemessen berücksichtigt wird. Nicht wenige Frauen, die solche Positionen erreicht haben, machten sich die männliche Denk- und Sichtweise zu eigen und haben nicht gelernt, sich in Frauen hineinzuzusetzen, die sich nicht so gut durchsetzen und behaupten können, wie es diese Richterinnen offensichtlich im Beruf geschafft haben.

Bis diese Lösungsvorschläge allgemeine Zustimmung gefunden haben und auch umgesetzt werden können, wird sich die menschliche Tragik von Vergewaltigung und sexuellem Mißbrauch auch weiterhin bis in den Prozeßverlauf hinein fortsetzen.

#### *Welcher Rat kann gegeben werden?*

Was sollen wir Betroffenen raten, die solche Erlebnisse zu bewältigen haben? Sollen wir ihnen aufgrund der geschilderten Erfahrungen generell von einer Anzeige abraten?

Bei der Beratung von vergewaltigten Frauen (oder Vertretern von sexuell mißbrauchten Kindern) ist eine möglichst umfassende Information auch unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse nötig:

Bei strafrechtlich relevantem Verhalten des Täters hat das Opfer das Recht, das Delikt anzuzeigen, und der Staat hat seinerseits die Pflicht, die Straftat zu ahnden. Betroffene sind aber überdies auf die Probleme eingehend aufmerksam zu machen, die für sie mit einem Gerichtsverfahren verbunden sein können. Sie sind darauf hinzuweisen, daß ihnen eine psychologische Beratung bei der Verarbeitung möglicherweise hilfreicher ist. Nach meinen Erfahrungen verzichten danach die meisten Frauen darauf, die Straftat anzuzeigen, auch wenn die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung des Täters hoch ist. Dies ist eine der möglichen Erklärungen für die hohe Dunkelziffer bei Sexualdelikten.